espoir

Bulletin 2015
Besuchsbegleitung

Einfach nur Kind sein dürfen. Nicht für alle Kinder ist dies selbstverständlich.

Kinder haben Rechte – in jeder Situation ihres Lebens.

Inhalt

Editorial
von Lucia Schmid, Geschäftsführerin 4

Das Kindeswohl im historischen Kontext
Ein Beitrag von André Woodtli, Leiter Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich 6

Besuchsbegleitung aus der Sicht eines Richters
Ein Beitrag von Thomas Fleischer, Richter am Bezirksgericht Zürich 14

Wenn Pflegekinder ihre Eltern nur begleitet besuchen dürfen
Ein Beitrag von Beat Vassalli, Koordinator 18

Besuchsbegleitungen in der Praxis
Ein Interview mit der Familienbegleiterin Christa Potzinger 23

Engagement
Spenden für Espoir 29

Editorial

Richtet man – wie Espoir – seine tägliche Arbeit am Kindeswohl aus, ist man schnell mit dem Thema Besuchsbegleitung konfrontiert. Dieses Angebot ermöglicht es Kindern und Eltern, auch in grössten Problem- oder Konfliktsituationen in Kontakt zu bleiben. Gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch haben beide Seiten das Recht, sich zu sehen. Gerät eine Familiensituation aus den Fugen, können demnach Behörden oder Gerichte die Umsetzung dieses gegenseitigen Besuchsrechts anordnen. Dabei hat der Schutz des Kindes höchste Priorität. Wie das Kindeswohl gewährleistet werden kann und was dabei berücksichtigt werden muss, erfahren Sie im vorliegenden Bulletin von verschiedenen Expertinnen und Experten.

Kindeswohl

In seinem geschichtlichen Abriss beschreibt André Woodtli, Leiter des Amts für Jugend und Berufsberatung (AJB) des Kantons Zürich, wie sich die Betrachtung des Kindeswohls im Laufe der Zeit verändert hat. Galt ursprünglich das Kindeswohl als gewährleistet, sofern die Grundbedürfnisse des Kindes abgedeckt waren, wird es heute in einem umfassenderen Kontext gesehen. Das heisst, dass nicht nur die gesundheitlichen, sozialen und rechtlichen, sondern auch und vor allem die affektiven, intellektuellen und beziehungsmässigen Faktoren berücksichtigt werden müssen.

Haben eine Behörde oder ein Gericht über Kindesschutzmassnahmen zu entscheiden, müssen sie primär das Recht des Kindes im Auge behalten und somit dem umfassenden Kindeswohl Rechnung tragen. Sie müssen abwägen, wie das Recht auf Kontakte konkret umgesetzt werden kann und ob es im Widerspruch zu den Bedürfnissen des Kindes stehen könnte. Ein anspruchsvoller Vorgang, wie Thomas Fleischer, Bezirksrichter in Zürich, in seinem Beitrag ausführt.

Besuchsbegleitung

Die konkrete Planung und Umsetzung eines begleiteten Besuchskontakts wird durch unsere Mitarbeitenden wahrgenommen. Dafür müssen Ausgangslage und allfällige Gefahren für das Kind bekannt sein. Nur so kann das Kind altersentsprechend auf diese Kontakte vorbereitet werden.

Espoir lädt Sie ein, sich einen Einblick in diesen hochsensiblen Bereich zu verschaffen. Ich danke allen Beteiligten, die zum Gelingen eines solchen Balanceakts und somit zum Kindeswohl beitragen.

Lucia Schmid
Geschäftsführerin Espoir

Wir können die Kinder aus den Familien holen, nicht aber die Familie aus den Kindern.

Zwei Dinge sollen Kinder von ihren Eltern bekommen: Wurzeln und Flügel.

Das Kindeswohl im historischen Kontext

Die moderne Welt wird sich als eine Zeit erweisen, in der die Wünsche durch ihr Wahrwerden das Fürchten lehren.

Peter Sloterdijk

Begriffliche Unbestimmtheit sichert in der Praxis Qualität, weil sie Reflexion einfordert – kurzum: Man kann nur nachdenklich vernünftig handeln. Das trifft insbesondere auf das Kindeswohl zu. Wer mit dem Begriff des Kindeswohls arbeitet, muss sofort am Begriff des Kindeswohls arbeiten. Im Einzelfall wie im Grundsätzlichen. Ich schlage mit dieser ideengeschichtlichen Skizze und den darauf aufbauenden Überlegungen eine Anordnung vor, die das Kindeswohl (und nicht etwa das Kind) ins Zentrum von vier sehr unterschiedlichen Bezugspunkten stellt. Diese sind:

- Das Leitmodell der bürgerlichen Kernfamilie,
- die Grundbedürfnisse von Kindern (gemäss aktuellem Stand der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse),
- der konkrete Familienalltag (im Sinne von Doing Family),
- die zahlreichen Hilfen der öffentlichen Hand.

Die Entwicklung der bürgerlichen Kernfamilie

Die Geschichte der Familie und der Kindheit ist seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts gründlich und vielfältig erforscht worden. Im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit entwickelte sich in Europa ein neues Verständnis von Kindheit und Familie. In einem Trickfilm lässt sich diese Entwicklung wie folgt darstellen: Der Film zeigt zuerst einen grossen Kreis, der die mittelalterliche Familien- und Hausgemeinschaft darstellt, mit einer stark perforierten, offenen und unscharfen Aussengrenze. Zu dieser Gemeinschaft zählen auch Hausgesinde, Ammen, Hauslehrer, Dienstmägde und so weiter. An der Peripherie zeigt der Trickfilm eine Schar von Kindern. Ausgehend von diesem Anfangsbild ereignen sich gleichzeitig drei verschiedene Bewegungen:

Erstens: Die Kinderschar wandert ins Zentrum. Dabei nimmt ihre Zahl dramatisch ab. Kam im Hochmittelalter ein Erwachsener auf mehrere Kinder, so kommen heute auf ein Kind mehrere Erwachsene. Der Trickfilm zeigt deshalb nur noch ein Zentrumskind.

Zweitens: Die Aussengrenze schliesst sich und gewinnt feste Kontur. Man könnte zeigen, wie dieser neu gewonnene Innenraum als Interieur insbesondere in der Zeit des Biedermeier eingerichtet wird.

Drittens: Der Familienkreis zieht sich zusammen und reduziert sich auf einen kleinen, festen Kern. Im 19. Jahrhundert steht das Resultat fest: die bürgerliche Kernfamilie. Da und dort durchaus als Realität, aber viel folgenschwerer: flächendeckend als ideales und idealisierbares Leitmodell.

Der Trickfilm zeigt auch, was diese Entwicklungen antreibt: Die Modernitätsdynamik und der Nationalstaat – dies wie folgt: Rund um die Familien wird von «neophob» auf «neophil» umgestellt. Das heisst: Es wird modern. Das Erfinden ist erfunden. Bahnbrechende wissenschaftliche Erkenntnisse finden Anwendungsfelder in Technik und Medizin. Immer rasantere, immer radikalere Veränderungen schaffen unausweichlich Lebensweltverluste. Das führt zu paradoxen Temperaturverhältnissen: Die immer heisser laufende Moderne neutralisiert Traditionen und überlässt uns einer kälter gewordenen Welt. Dagegen verspricht das Leitmodell der bürgerlichen Kernfamilie einen warmen, vertrauten und selbstbestimmten Ort. Dieser Familienkokon ist Modernitätskompensation. Man versteht die schillernde Attraktivität der Kernfamilie, wenn man erkennt, dass sie gerade darin modern ist, sich gegenmodern zu empfehlen. Der Trickfilm zeigt, dass das warme Rot des Umfelds sich allmählich in kühles Blau verfärbt und hierzu gegenläufig der Familienkokon immer wohliger rot wird. Im Familienumfeld entstehen Nationalstaaten, wodurch das lateinische Lehnwort «Vaterland» eine neue Bedeutung erhält. Die Staatsgewalt bricht die alte *patria potestas*. Das hat – und wie sich später erst herausstellen wird im ganz konkreten Sinne des Wortes – seinen Preis. Denn der Staat muss wohl oder übel Vaterfunktionen übernehmen. Nationalstaaten brauchen Familien, aber sie wollen keine mächtigen. Die warmen, kernigen Familienkokons sind auch das Resultat der zerschlagenen Macht der Stämme, Sippen und Clans. Der Trickfilm zeigt, wie sich die Familien in einem neu abgesteckten Feld anordnen.

Die bürgerliche Kernfamilie als idealisiertes Leitmodell zeigt bescheidene Praxistauglichkeit.

Diese Entwicklungen, die der Trickfilm auf ein paar Minuten rafft, erfolgen über einen Zeitraum von 300 bis 400 Jahren. Resultat: Die bürgerliche Kernfamilie als ökonomisch-psychosozialer Kokon. Zum Leitmodell gehören:

- Die Elternpartnerschaft auf der Basis von romantischer Liebe,
- der gemeinsame Haushalt als intime und ökonomische Sphäre,
- die Erziehungsaufgabe der Eltern hinsichtlich der eigenen Kinder.

Ich vermute, dass die modernitätskompensatorische Attraktivität der Familie es mit sehr guten Gründen verhindert, von der bescheidenen Praxistauglichkeit dieses Leitmodells zu reden. Dabei ist offensichtlich:

- Elternpartnerschaft auf der Basis romantischer Liebe verspricht statistisch gesehen wenig Stabilität.
- Der gemeinsame Familienhaushalt bleibt, da vom Erwerbseinkommen abhängig, anspruchsvoll und fragil. Kinder sind das «Armutsrisiko Nr. 1».
- Erziehungstalent ist nicht allen Eltern und vor allem nicht allen Paaren als Erziehungsteams gleichermassen geschenkt.

Nicht überraschend daher, dass sich diese bescheidene Praxistauglichkeit in den zahlreichen Praxishilfen der öffentlichen Hand widerspiegelt:

- Hinsichtlich der romantischen Elternliebe: angeordnete Mediation, Paar- und Scheidungsberatung, Besuchsrechtshilfen, Alimentenbevorschussung und Inkassohilfen.
- Hinsichtlich des gemeinsamen Haushalts: wirtschaftliche Sozialhilfe, Kinderzulagen, steuerliche Entlastungen, Kleinkinderbetreuungsbeiträge, Stipendien, familienergänzende Betreuung.
- Hinsichtlich der Erziehungsaufgabe: Mütter- und Väterberatung, Elternbildung, Kindesschutzmassnahmen, sozialpädagogische Familienhilfen, Pflegefamilien, Heime.

Zugunsten der Schulpflicht wurde im 19. Jahrhundert argumentiert, die Volksschule entlaste die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben. Unterdessen ist es umgekehrt: Die immense Bedeutung des Bildungssystems führt dazu, dass Familien sich direkt oder indirekt schulischen Anforderungen stellen müssen. Die Rede vom «Lernort Familie» bringt auch dies auf den Punkt. Am 10. Dezember 1907 verabschieden die eidgenössischen Räte das Zivilgesetzbuch, das 1912 in Kraft tritt. Auf dieser Grundlage blickt die öffentliche Hand seit hundert Jahren auf die Familien. Das ist während der ersten Jahrzehnte ein Blick auf die Form, ein struktur-normativer Blick, der überprüft, ob der Familienkokon unversehrt ist. Dies mit drei Prüffragen: Sind Eltern da? Sind sie verheiratet? Leben sie stationär? Bei drei Mal Ja: Kindeswohl garantiert, ansonsten gefährdet. Die Fakten sind bekannt: Man platziert – und leider im grossen Stil – Kinder von alleinerziehenden, unverheirateten Müttern und von jenischen Familien in Heimen und Pflegefamilien. Daneben gehören Körperstrafen,

Kinder sollen ihren Eltern vertrauen können, sich entfalten, sicher fühlen und unbeschwert Kind sein dürfen.

Espoir hilft effektiv und präventiv.

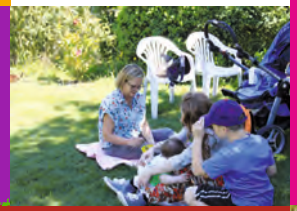

Gemeinsam für Kinder.

Misshandlungen und traumatisierende Züchtigungen zum Familienalltag. Neuere Forschungen zum Erziehungsverhalten im 19. und frühen 20. Jahrhundert zeigen ein uneinheitliches, im Grossen und Ganzen eher erschreckendes Bild.

Blickwechsel von Form auf Funktion

Etwa zur Halbzeit wechselt der Kindesschutzblick von der Form auf die Funktion. Dieser Blickwechsel ist noch im vollen Gange. Wer auf die Form blickt, weiss, was eine Familie ist. Wer auf die Funktion blickt, weiss, was das Kind von der Familie erwarten darf. Zurück zum Trickfilm: Man sieht, dass sich zwischen dem Kind im Zentrum und dem Familienkreis ein schmaler, aber deutlicher Abstand auftut. Das Kind wird zum Auftraggeber.

Denn was das Kind erwarten darf, hat die Familie zu leisten: Nahrung, Körperpflege, Sicherheit, Zugehörigkeit, emotionale Zuwendung, stabile Beziehungen, sichere Bindungen, Anregungen, Erkundungsgebiete, Anerkennung und Orientierung. Und wer weiss, was das Kind erwarten darf, weiss nicht mehr ganz so sicher, was eine Familie ist. Anders gesagt: Was funktioniert, kann sehr unterschiedlich gestaltet sein.

Der Blickwechsel prägt auch die nationale und internationale Agenda.

- Die UNO verabschiedet 1959 die «Erklärung der Rechte des Kindes»,
- 1977 wird die Pflegekinderverordnung des Bundes beschlossen,
- 1978 die ZGB-Revision des Kindesrechts,
- 1979 ruft die UNO das Jahr des Kindes aus,
- 1989 wird das «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» verabschiedet.

Nicht ganz unerwartet wagt der Kindesschutz seine ersten Blickwechselübungen nicht auf dem Feld der Familienerziehung, sondern auf dem Feld der ausserfamiliären Erziehung.

Der neue Blick etabliert zwei neue Präferenzen

Empirie statt Normativität: Die Entwicklung der Institutionen und der Professionen begünstigt, dass von Normativität auf Empirie umgestellt wird: Bindungstheorie, Säuglingsforschung, Entwicklungspsychologie, Familienforschung.

Vorsorge statt Fürsorge: Mit Blick auf die Funktion der Familie wird klar, wie anspruchsvoll Doing Family ist: Man kann rasch in Not geraten; «Lernort Familie» bedeutet auch, dass man als Familie Doing Family übt; dabei hat man Hilfe zugute – so frühe Hilfen wie möglich.

Der verstehend-vorsorgliche Kindesschutz blickt aus dem Zentrum der Familie auf die Familie. Und er blickt zudem in die Zukunft der Familie, da die Frage nun lautet: Ist die weitere Entwicklung des Kindes gefährdet? In doppelter Weise steht der Kindesschutz damit in einer Situation, die sich durch unvollständige Information kennzeichnet. Ein doppelt unsicherer Grund. Diese Unsicherheiten kann der Kindesschutz nicht ausschalten; er muss sie handhabbar machen. Indem er ebenfalls mit einer Doppelstrategie reagiert: Erstens: Alles sichern, was sich sichern lässt. Dazu braucht es geeignete Landkarten. Zweitens: Sich am Wahrscheinlichen orientieren. Dazu braucht es geeignete Modelle.

«Denn es hilft nichts, Kinder im Zentrum, aber Eltern am Limit zu wissen.»

Beide Strategien schalten die Unsicherheiten nicht aus, sondern ermöglichen es, sie besser zu bewältigen. Um die Unsicherheiten aufzulösen, braucht es zum Schluss einen Entscheid. Da der Innenraum des Kokons naturgemäss fremd, eigensinnig, unbekannt, da die Zukunft naturgemäss offen bleibt, spricht die Soziale Arbeit mit Recht von einem «verstehenden Zugang». Schweizweit lassen sich zurzeit drei Initiativen ausmachen, den gerade erst professionalisierten Kindesschutzbehörden professionelle Instrumente zur Hand zu geben: Prozessmanuals, Checklisten, Standardfragebögen zur Kindeswohlabklärung. Solche Werkzeuge sind wertvoll. Es sind die plausibilisierten bzw. erprobten Landkarten und Modelle, von denen oben die Rede war. Allerdings: Jede Zahl, die man auf einer Skala einträgt, jede Summe von Risiko- und Schutzfaktoren bleibt eine Zahl, die gewonnen ist aus Erzählungen. Und wo es Aussagen über die Zukunft sind, bleiben sie probabilistisch.

Wer Kindeswohlgefährdungen abklärt, muss deshalb ein Experte sein von der Art eines Weinkenners oder eines Kunstsachverständigen. Eine Expertise auf der Basis eines breiten Fachwissens, einer vielfältigen Erfahrung, einer bestens ausgebildeten Urteilskraft und einer sensiblen Intuition. Mit dem neuen Blick aus dem Zentrum der Familie auf die Familie besteht die Gefahr, dass das Kind in einen «toten Winkel» gerät. Denn im Fokus steht nicht das Kind, sondern die dysfunktionale Familie. Und diese Familie muss – so das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit – zuerst zur Inanspruchnahme von Hilfen gewonnen

werden. Das verlangt viel Energie und Strategie. Aktuelle Forschungsresultate aus Deutschland geben Hinweise darauf, dass Soziale Arbeit da und dort Gefahr läuft, das Wohlergehen des Kindes zugunsten der Elternkooperation zu opfern. Kindesschutz kann nur nachdenklich vernünftig handeln – deshalb rückt ein reflexiver Kindesschutz unserer Tage das Kind aus dem Zentrum der Familie heraus, um es im Zentrum der Aufmerksamkeit zu halten. Im Zentrum von vier sehr unterschiedlichen Bezugspunkten. Kindeswohleinschätzung kann als ein um diese Bezugspunkte zirkulierender Prozess verstanden werden – dies wie folgt: Der Kindesschutz klärt ab, welche Aufgaben die Familie im konkreten Familienalltag leisten kann, um die nicht verhandelbaren Grundbedürfnisse des Kindes zu befriedigen, und welche Hilfen der öffentlichen Hand zur Gewährleistung allenfalls dazu nötig sind. Dabei berücksichtigt der Kindesschutz die Orientierung der Familie am Leitmodell der bürgerlichen Kernfamilie.

So trennt die hier vorgeschlagene Anordnung zur Arbeit am Begriff des Kindeswohls Kind und Familie in zwei unterschiedliche Bereiche auf, bewegt sich zwischen einer ideellen und einer praktischen Ebene und vermittelt (übers Kreuz) die Dimensionen des Privaten und des Öffentlichen. Und sie empfiehlt dem Kindesschutz, sich in ein Verhältnis zu setzen zur Normativität des Leitmodells der bürgerlichen Kernfamilie, indem sie dessen unerschütterliche Attraktivität zu achten weiss.

André Woodtli
Leiter Amt für Jugend und
Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB)

Wir geben den Kindern eine Sprache.

Kinder brauchen Sicherheit und Geborgenheit.

Besuchsbegleitung aus Sicht eines Richters

Manchmal muss ich in einer Scheidung oder einem anderen familienrechtlichen Verfahren anordnen, dass ein Kind seinen Vater oder seine Mutter nur begleitet sehen darf. Anders als die Mitarbeitenden von Espoir bin ich aber nicht dabei, wenn es gilt, diese Anordnungen in den Alltag umzusetzen. Für das Gelingen ist Kommunikation wichtig. Ich habe deshalb die Einladung zu diesem Beitrag gerne angenommen. Gerichte müssen im Einzelfall entscheiden, wann Besuchsbegleitungen sinnvoll und rechtens sind. Sie geben deshalb keine offiziellen Stellungnahmen in allgemeiner Form ab. Ich gebe meine persönliche Meinung wieder.

Was im Gesetz steht

Eltern haben ein Recht darauf, ihre Kinder zu sehen und Kinder haben ein Recht darauf, ihre Eltern zu sehen. Das steht unter dem etwas altertümlichen Titel «persönlicher Verkehr» ausdrücklich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Ebenso deutlich hält das Gesetz die Ausnahme zu diesem Grundsatz fest: Wenn die Kontakte dem Kind schwer schaden, können die Gerichte den Eltern das Recht auf Kontakt mit ihren Kindern verweigern oder entziehen. Begleitete Besuche erwähnt das Gesetz an dieser Stelle nicht. Immerhin steht im Abschnitt über die möglichen Kindesschutzmassnahmen, dass das Gericht einen Beistand mit der «Überwachung des persönlichen Verkehrs» beauftragen kann. Besuchsbegleitungen sind im Gesetz also eher leise angedeutet. Auch aus rechtlicher Sicht muss es sie aber geben. Jeglichen Kontakt zwischen Eltern und ihren Kindern zu verbieten, ist drastisch. Das kommt nur in Frage, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, das Kind zu schützen. Das ist ein Gebot der Menschlichkeit, aber auch des Rechts. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet, stets die sanfteste Massnahme zu wählen, die zum Ziel führt. Oft sind begleitete Besuche diese sanfteste, aber wirksame Möglichkeit.

Wie es zur Anordnung einer Besuchsbegleitung kommt

Unbegleitete Besuche sind für die Eltern und ihre Kinder ungezwungener. Das Bundesgericht betont das in seinen Urteilen immer wieder und hält fest, dass die Gerichte begleitete Besuche nur anordnen dürfen, wenn unbegleitete Besuche nicht zu verantworten wären. Das Recht auf unbegleiteten Kontakt haben auch Eltern, die nicht vorbildlich sind. Vor Gericht oft erhobene Vorwürfe wie etwa, der Vater lasse die Kinder zu viel fernsehen oder wechsle die Kleider der Kinder zu selten, rechtfertigen diesen Eingriff bei Weitem nicht. Gründe für Besuchsbegleitungen sind zum Beispiel ernsthafte Anhaltspunkte auf sexuellen Missbrauch, Gewalt oder eine Entführung ins Ausland, aber auch psychische Krankheiten, Sucht oder ein längerer Unterbruch des Kontakts.

«Die Entscheidungsbefugnis des Gerichts ist nicht delegierbar.»

Obwohl eine Besuchsbegleitung den Kontakt zwischen Eltern und Kindern recht stark einschränkt, kommt es durchaus vor, dass sich der betroffene Elternteil damit einverstanden erklärt. Befürchtet zum Beispiel die Mutter, der Vater werde das gemeinsame Kind in sein Heimatland entführen, so kann ein begleitetes Besuchsrecht die Situation entspannen. Das liegt auch im Interesse des Vaters. Wo einem Elternteil unbegleitete Besuche suspekt sind, kann der andere Elternteil mit seinem Einverständnis zu einer Besuchsbegleitung den Teufelskreis von Verweigerung, Zwangsvollstreckung und noch mehr Verweigerung vermeiden. Besuchsbegleitungen ordnet das Gericht also entweder hoheitlich und gegen den Willen eines Elternteils an, oder es genehmigt eine entsprechende Vereinbarung beider Eltern.

Was das Gericht anordnet und was nicht

Das Gericht muss die Zeiten festlegen, in denen ein Elternteil seine Kinder sehen darf. Auch ob die Besuche begleitet oder unbegleitet stattfinden sollen, muss das Gericht entscheiden. Es kann dem besuchsberechtigten Elternteil auch Weisungen erteilen. Zu denken ist etwa an die Einnahme von stabilisierenden Medikamenten, die Nichteinnahme von Drogen und dergleichen. Oft hat das Gericht die Hoffnung, die Situation werde sich mit der Zeit entspannen. Vereinzelt kommt es deshalb vor, dass Gerichte den Beistand / die Beiständin ermächtigen, Besuchszeiten auszudehnen oder unbegleitete Besuche zuzulassen. Dieses Vorgehen ist nicht zulässig. Die Entscheidungsbefugnis des Gerichts ist nicht delegierbar. Allerdings können die Eltern jederzeit im gegenseitigen Einverständnis Besuchszeiten ausdehnen oder unbegleitete Besuche zulassen. Wenn die Eltern sich nicht einigen, ist ein neues Verfahren unausweichlich. Dasselbe gilt bei negativen Entwicklungen. Wenn etwa der besuchsberechtigte Elternteil regelmässig betrunken oder gar nicht erscheint, stellt sich die Frage, ob ein begleitetes Besuchsrecht noch haltbar ist. Auch diesen Entscheid darf das Gericht nicht an den Beistand / die Beiständin delegieren. Selbstverständlich müssen

die Menschen vor Ort gesunden Menschenverstand walten lassen. Wenn ein Elternteil psychotisch oder betrunken erscheint, muss es zulässig sein, einen Besuch abzubrechen, auch wenn das Gericht keine entsprechende Weisung erlassen hat. Entwickeln sich die Dinge aber dauerhaft besser als erwartet oder schlechter als erhofft, dann ist die Regelung in einem neuen Verfahren den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Zuständigkeit und Informationsfluss

Gelegentlich steht vor Gericht bereits fest, dass jemand aus der Familie oder dem Freundeskreis der Eltern die Besuche begleiten wird. Meistens geht mit der Besuchsbegleitung aber eine Beistandschaft einher. Das Gericht entscheidet nur, ob es eine Beistandschaft braucht. Dann gehen die Akten an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die bestimmt, wer dieser Beistand sein wird. Der Beistand seinerseits sucht die Person, welche dann bei den Besuchen dabei ist. Wenn ich eine Besuchsbegleitung und eine Beistandschaft anordne, weiss ich also noch nicht, wer der Beistand / die Beiständin sein wird. Ich weiss auch nicht in allen Fällen, ob sich eine Person aus dem Umfeld der Eltern zur Begleitung der Besuche finden wird oder ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Institution wie Espoir dabei sein wird. Die Beistandsperson erstattet ihre Berichte der Behörde, die sie ernannt hat. Das Gericht ist also nur über eine lange Kette mit der Person verbunden, welche dann wirklich bei den Besuchen dabei ist und in umgekehrter Richtung gelangen die Informationen von der Besuchsbegleitung über die Beistandsperson bis zur Behörde, aber nicht automatisch bis zum Gericht. Entlang dieser Kette können in beiden Richtungen wichtige Informationen verloren gehen.

Vor diesem Hintergrund muss man Besuchsbegleitenden und Beiständinnen und Beiständen, aber auch dem Gericht empfehlen, sich aktiv um die benötigten Informationen zu bemühen. Um Besuchszeiten festzulegen, müsste das Gericht eigentlich bereits wissen, was für die dereinst eingesetzte Besuchsbegleitung machbar ist. Wenn ich mit den Angeboten am Aufenthaltsort des Kindes nicht vertraut bin, ist der Griff zum Telefon richtig. Allerdings ist auch Datenschutz ein berechtigtes Anliegen. Das Gericht kann seine Informationen nicht ohne Weiteres preisgeben. Wenn etwa ein Beistand / eine Beiständin ein psychiatrisches Gutachten sehen will, um die Gestaltung der Besuche der Krankheit der Mutter anzupassen, muss ich die widerstreitenden Interessen gegeneinander abwägen. Kein Problem ist die Herausgabe von Informationen immer dann, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind. Es lohnt sich also, die heikle Frage, wer was wissen darf, auch mit den Betroffenen zu besprechen. Nicht verschwiegen sei, wie ein Polizeibeamter in einem meiner Fälle derartige Gespräche beschrieb: «Das ist verbales Aikido.» Gerade deshalb glaube ich, dass Kommunikation in allen Richtungen einiges zum Gelingen begleiteter Besuche beitragen kann.

lic. iur. Thomas Fleischer

Nach dem Anwaltspatent war Thomas Fleischer für kurze Zeit als Anwalt tätig. Nach drei Jahren als Gerichtsschreiber am Obergericht ist er seit 2010 Richter am Bezirksgericht Zürich. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Keine Angst vor Juristendeutsch?

Ich habe mich bemüht, keine mit Gesetzesartikeln und Zitaten gespickte Abhandlung zu schreiben. Nichtsdestotrotz möchte ich die Informationen/Links liefern, die es braucht, um die erwähnten Gesetze und Urteile im Original nachzulesen:

- Das Schweizerische Zivilgesetzbuch www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/2.html. Die Regelung über Kontakte zwischen Eltern und ihren Kindern beginnt mit Artikel 273, jene über Kindesschutzmassnahmen mit Artikel 307.
- Leitentscheide des Bundesgerichts www.bger.ch/index/juridiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm. Anschaulich und wegleitend sind etwa BGE 122 III 404 und BGE 130 III 585 (begleitete und unbegleitete Besuche) oder zu den Befugnissen der Beistandsperson BGE 118 II 241 (Referenzen in die Suchmaske eingeben).

Wenn Pflegekinder ihre Eltern nur begleitet besuchen dürfen

Begleitete Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie im Rahmen einer Pflegeplatzierung oder zu einem getrennt lebenden Elternteil werden behördlich oder gerichtlich angeordnet. Espoir führt pro Jahr rund 20 solcher Besuchsbegleitungen durch. Welche grundsätzliche Haltung Espoir dabei vertritt und welche persönlichen Erfahrungen Beat Vassalli als Koordinator von Pflegeplatzierungen bei Kontakten zur Herkunftsfamilie gemacht hat, schildert er im folgenden Beitrag.

Warum Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie wichtig sind

Die leiblichen Eltern sind der Ursprung der Existenz des Kindes und bilden somit die unauslöschbare Grundlage zu seiner Identität. Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie können dem Pflegekind in seiner Identitätsentwicklung und der Akzeptanz seiner Biografie helfen, die doppelte Elternschaft wird ihm bewusst und es hilft ihm, zu verstehen, weshalb es bei Pflegeeltern lebt. Kontakte des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern und anderen Angehörigen des Herkunftssystems sind aus folgenden Gründen wichtig:

- um ein realistisches Bild über die Lebenssituation der Herkunftsfamilie zu bekommen
- um einen Beziehungsabbruch zur Herkunftsfamilie zu vermeiden, so dass sich das Kind auch besser auf neue Beziehungen einlassen kann
- um im positiven Fall zu erfahren, dass es von seinen leiblichen Eltern nicht vergessen wird und dass ihm seine leiblichen Eltern nicht mutwillig weggenommen wurden.

Das ist die Grundhaltung von Espoir. Im Alltag dominieren jedoch oft die enttäuschenden Realitäten, dass trotz guter Vorbereitung die Besuchstermine nicht eingehalten werden können und somit viele Fragen, die mit dem Kontakt zur Herkunftsfamilie verbunden sind, offen bleiben. Aufgrund der heftigen und schmerzlichen Reaktionen der Kinder müssen wir uns immer wieder die Frage stellen, wie viel Konfrontation mit der Herkunftsfamilie das Kind erträgt.

Wann ist von Besuchskontakten abzusehen oder eine professionelle Begleitung notwendig?

Die von Espoir begleiteten Pflegekinder haben in ihren Biografien schon einschneidende Beziehungs- und Vertrauensbrüche und oft traumatische Erlebnisse erfahren. Da muss die Gefahr einer (Re-)Traumatisierung durch Kontakte zur Herkunftsfamilie ausgeschlossen werden können. Das Kind darf nicht mit seinem traumatisierenden Elternteil allein gelassen werden. Es ist eindrücklich zu erleben, wie diese Kinder reagieren, wenn sie mit dem Thema ihrer Herkunftsfamilie konfrontiert werden. Stress, Trauer, Wut, Unverständnis und psychosomatische Symptome wie Verdauungs- oder Schlafstörungen sind zu beobachten.

Bei jedem Kind muss individuell geprüft werden, in welcher Form ein Kontakt zur Herkunftsfamilie möglich und sinnvoll ist.

Die Sorge, ob und in welchem Zustand die Mutter oder der Vater zum vereinbarten Besuch kommt, ist eine grosse Belastung, die sich über Tage und Wochen hinziehen kann. In solchen Situationen muss sorgfältig geprüft werden, ob ein Kontakt zu diesem Zeitpunkt sinnvoll ist, wie viel Auseinandersetzung mit seiner Herkunft ein Kind erträgt und ob dem Kind ein Besuch trotz Hilfe einer Besuchsbegleitung zuzumuten ist. Ausschlussgründe sind akuter Suchtkonsum oder akute psychotische Phasen der Herkunftseltern sowie Drohungssituationen durch die Herkunftsfamilie gegenüber Kind, Pflegefamilie und Espoir. Wird das Kind nicht zu seinen Eltern zurückkehren, reichen Kontakte in grösseren Abständen. In folgenden Situationen empfiehlt Espoir eine Besuchsbegleitung durch eine Fachperson:

- Wenn die Herkunftsfamilie aus psychischen Gründen oder sozial auffälligem Verhalten nicht für das Wohl des Kindes da sein kann und der Schutz des Kindes nicht gewährleistet ist.
- Wenn ein Kind vor der Platzierung verwahrlosende, traumatisierende Erfahrungen mit der Herkunftsfamilie gemacht hat.
- Wenn ein Kind von der Herkunftsfamilie emotional vernachlässigt wurde.
- Wenn ein Elternteil in einer Institution (Klinik, Gefängnis etc.) lebt.

Wichtig dabei ist, dass die Besuchskontakte in die Lebenswirklichkeit des Pflegekindes eingebettet sind. Häufigkeit, Dauer, Ort und Umgebung müssen dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Bindungsqualität zu den jeweiligen Bezugspersonen und der Lebenssituation der Eltern angepasst sein.

Rahmenbedingungen

Wenn ein Kontakt zwei- bis dreimal pro Jahr stattfindet, kann die Koordinationsperson von Espoir die Begleitung im Rahmen einer Pflegeplatzierung übernehmen. Wenn die Besuche regelmässiger

sind, braucht es einen zusätzlichen Auftrag und die Begleitung wird in der Regel durch eine sozialpädagogische Familienbegleitung übernommen. Die Regelung von Form und Frequenz der Besuchskontakte liegen in der Verantwortung von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Beistandsperson. Espoir berät und unterbreitet Empfehlungen. In Zusammenarbeit mit allen Beteiligten erarbeitet der Beistand / die Beiständin mit Espoir eine massgeschneiderte Kontaktregelung für das Kind mit der Herkunftsfamilie, welche in regelmässigen Abständen überprüft und allenfalls angepasst wird.

Die Besuchsbegleitung hat folgenden Inhalt:

- Vorbereitung des Besuchssettings (Ort der Besuche, zeitlichen Rahmen besprechen, wer nimmt wann an den Besuchen teil, wer bringt das Kind zum Besuchsort etc.)
- Zusammen mit den Pflegeeltern bereitet die Fachperson das Kind für den Besuch vor und gestaltet einen kinderfreundlichen Übergaberahmen.
- Die Fachperson ist dafür besorgt, dass keine Themen besprochen werden, die das Kind belasten oder verunsichern.
- Anleitung der Herkunftseltern, Schutz der emotionalen Sicherheit des Kindes und Sicherstellung des Besuchsrahmens.
- Interessensvertretung des Kindes und Unterstützung bei auftretenden Schwierigkeiten.

Die Dauer soll der Befindlichkeit des Kindes angepasst werden und auch die gesundheitliche Situation der Herkunftsfamilie berücksichtigen. In der Regel dauert ein begleiteter Besuch nicht länger als zwei Stunden. Die Besuche sollten an einem neutralen, kindsgerechten Ort stattfinden. Von Besuchen bei der Pflegefamilie oder bei der Herkunftsfamilie raten wir ab und die Pflegeeltern übernehmen in der Regel keine Besuchsbegleitung.

Gegenseitige Wertschätzung ist sehr wichtig

Eine wertschätzende Grundhaltung der Pflegeeltern gegenüber dem Herkunftssystem ist die Voraussetzung. Pflegekinder können ihre Situation am besten bewältigen, wenn Pflegeeltern und Herkunftseltern einander respektieren. Wenn Pflegeeltern den leiblichen Eltern einen Platz geben, müssen diese nicht darum kämpfen. Die Erwartungen an die Herkunftseltern ist, dass sie sich auf einen strukturierten Prozess einlassen, dass sie den Pflegeeltern kooperativ begegnen und dem Kind eine Bindung zur Pflegefamilie erlauben.

Alle Beteiligten sind emotional stark gefordert

Wie eingangs erwähnt, erachte ich die Kontakte zur Herkunftsfamilie als sehr wichtig. Tatsache ist, dass trotz aller Bemühungen von beiden Seiten die Begegnungen für alle eine grosse emotionale Herausforderung darstellen. Klare und teilweise auch sehr detaillierte Besuchsregeln helfen allen Beteiligten, mit den Unsicherheiten und Spannungen umzugehen. Die Eltern stehen mit ihrer Trauer, Wut oder Scham, dass ihr Kind seinen Lebensmittelpunkt woanders hat, oft alleine da. Die Kinder müssen mit Enttäuschungen, traurigen Realitäten und Loyalitätskonflikten leben lernen. Die Pflegeeltern sind gefordert, das alles auszuhalten und dem Kind trotz allem zu vermitteln, dass sie diesem Kontakt nicht im Weg stehen. Wir können Kinder aus ihren Familien nehmen, nicht aber die Familien aus den Kindern.

Beat Vassalli
Koordinator

Gemeinsam für Kinder.

Espoir organisiert professionelle Hilfe für Kinder und Eltern in mehrfach belasteten Verhältnissen.

Kinder haben ein Anrecht auf ein Zuhause, auf Liebe, Respekt und individuelle Förderung.

Besuchsbegleitungen in der Praxis

Christa Potzinger, seit über zwanzig Jahren Familienbegleiterin bei Espoir, hat schon viele Kinder bei Besuchen bei ihren Eltern oder einem Elternteil begleitet. Eine Aufgabe, die sie immer wieder neu herausfordert und viel Sensitivität und Vertrauensaufbau erfordert. Im folgenden Interview erklärt sie, wie sie sich auf Besuchsbegleitungen vorbereitet, wie sie dem Kind dabei die nötige Sicherheit vermitteln kann, ihm aber auch hilft, mit Enttäuschungen umzugehen.

Wie bereitest du dich auf eine Besuchsbegleitung vor?

Am Erstgespräch mit dem zuständigen Beistand bzw. mit der zuständigen Beiständin werden mir und einer weiteren Fachperson von Espoir die Mutter oder seltener der Vater des Kindes vorgestellt. Wenn es sich um ein Pflegekind handelt, sind die Pflegeeltern anwesend. Ich erfahre mehr über die Familiensituation und über die Probleme, die eine Besuchsbegleitung erforderlich machen. Detaillierte Informationen über die Eltern, über mögliche psychische Erkrankungen oder sozial auffälliges Verhalten sind sehr wichtig, damit ich mich gut auf diese Begegnungen vorbereiten kann. Dann folgt der Vertrauensaufbau. Einerseits zum Kind, das ich zu einem ihm meistens unbekannten Elternteil begleiten soll, und andererseits zur Mutter, damit sie mir ihr Kind anvertraut. Darum möchte ich die Mutter im Umgang mit dem Kind erleben, am besten in Alltagssituationen. Lebt das Kind in der Pflegefamilie, finden meine ersten Kontakte mit ihm in der Regel dort statt. Kommt es dann zu Treffen mit den Herkunftseltern, finden diese immer an neutralen Orten statt. Zu Beginn ist auch die Pflegemutter dabei, die dem Kind zusätzliche Sicherheit gibt. Begleite ich ein Kind beispielsweise zu seiner psychisch kranken Mutter, überprüfe ich eine halbe Stunde vor Besuchsbeginn, wie es ihr geht und ob sie in der Lage ist, auf ihr Kind einzugehen. Einen allgemeingültigen Ablauf einer Besuchsbegleitung gibt es nicht, denn die Ausgangslagen sind sehr individuell.

Worauf legst du besonderen Wert während einer Besuchsbegleitung?

Erstens müssen mir die abgebenden Eltern bzw. Pflegeeltern, die das Kind abgeben, sowie das Kind vertrauen. Zweitens muss ich mich im richtigen Moment des Besuchskontakts zur Mutter oder zum Vater als Fachperson zurücknehmen können und eher im Hintergrund bleiben. Und drittens erachte ich es als besonders wichtig, den leiblichen Eltern – egal wie

chaotisch oder krank sie auch sein mögen – respektvoll zu begegnen. Ich erkläre den Eltern, dass Kontinuität und Verlässlichkeit bei den Besuchskontakten wichtig sind, um eine gute Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen. Auch Rituale bei Begrüssung oder Abschied tragen dazu bei, das Vertrauen des Kindes zu gewinnen. Positiv verlaufende Besuchsbegleitungen können dazu führen, dass ein Elternteil auch ohne fachliche Begleitung einen Tag oder ein Wochenende mit seinem Kind verbringen darf. Ich berate die Eltern, wie sie solche Tage ohne viel Geld kindgerecht gestalten können.

«Es ist wichtig, den leiblichen Eltern – egal wie chaotisch oder krank sie auch sein mögen – respektvoll zu begegnen.»

Welches waren deine herausforderndsten Besuchsbegleitungen?

Bei Scheidungskindern kommt es häufig vor, dass die Eltern sich gegenseitig ausspielen, anklagen und schlechtmachen. Den Kindern werden Versprechungen gemacht, die nicht eingehalten werden. Ich begleite Kinder, die kurzfristig bei einer SOS-Pflegefamilie platziert wurden, montags zur Mutter, mittwochs zum Vater. Von beiden Eltern hören sie: «Ihr werdet bei mir wohnen und zur Schule gehen.» Ich spüre die Ratlosigkeit und Verunsicherung der Kinder nach diesen Besuchen. Oft sind sie traurig und weinen beim Abschied. Von den Eltern in einen Loyalitätskonflikt gedrängt, fühlen sie sich häufig verantwortlich für die Situation. Bei einer Besuchsbegleitung eines Vierjährigen zu seiner psychisch kranken Mutter spürte ich jeweils, wie sich die Körperhaltung des Jungen veränderte und seine Hand meine immer fester drückte, je mehr wir uns dem Treffpunkt näherten. Da half jeweils die genaue Planung, was und in welcher Reihenfolge wir zusammen mit der Mutter spielen. Auch die Sitzordnung war immer gleich, ich musste zwischen ihm und seiner Mutter sitzen. War es nicht so, wechselte er sofort den Platz. Manchmal hat die Mutter ihren Sohn nicht verstanden, was vielleicht an der Aussprache lag oder aber daran, dass sie durch ihre Medikamente weniger aufnahmefähig für die Bedürfnisse ihres Sohnes war.

Der Junge spürte auf den ersten Blick, ob es seiner Mutter gut oder schlecht ging. Das erlebe ich bei allen Besuchsbegleitungen. Die Kinder haben ein sehr feines Sensorium für die Befindlichkeiten ihrer Eltern.

Wie viel Gestaltungsspielraum hast du für die Besuchsbegleitungen?

Sofern wir in dem von der Beistandsperson bzw. der KESB vorgegebenen zeitlichen und finanziellen Rahmen bleiben, kann ich die Besuchsbegleitung frei gestalten. Mit dem abgebenden Elternteil bzw. den Pflegeeltern kann ich mich im Vorfeld vertraut machen. Es kommt aber vor, dass wir wenig bis keine Informationen über die Hintergründe des anderen Elternteils erhalten. Ich erfahre zum Beispiel, dass der Vater im Gefängnis war, aber nicht, warum, ob allenfalls ein Gewaltdelikt vorlag, ob eine gewisse Gefahr von ihm ausgehen könnte. Oder ob eine Psychose der Mutter vorliegt. Ich erlebe öfter, dass ein Vater oder eine Mutter über einen Zeitraum von mehreren Wochen abtaucht und nicht erreichbar ist.

Wie reagieren die Kinder, wenn die Eltern nicht auffindbar sind?

Das ist schmerzhaft für sie, vor allem wenn schon mehrere Besuche regelmässsig stattgefunden haben. Kinder ab fünf bis sechs Jahren nehmen stark wahr, wenn die Eltern nicht zum vereinbarten Besuchstermin kommen, die Enttäuschung ist oft gross. Meine Aufgabe besteht darin, ihnen die Schuldgefühle zu nehmen, weil sie sich dafür verantwortlich fühlen. Manche Kinder fragen gar nicht, sind manchmal auch erleichtert, weil die Anspannung, die sich vor dem Besuch aufgebaut hatte, von ihnen abfällt.

«Meine Aufgabe besteht darin, ihnen die Schuldgefühle zu nehmen.»

Die Kinder reagieren teilweise verzögert und die Pflegeeltern müssen das wieder auffangen. Bei Scheidungskindern erfahre ich selbst oft Machtlosigkeit. Die Eltern sind häufig so zerstritten und mit der eigenen Verletztheit beschäftigt, dass sie meine Ratschläge oder Rückmeldungen in Bezug auf das Kind nicht annehmen können.

Wie gibst du deine Beobachtungen weiter?

Nach jeder Besuchsbegleitung schreibe ich Berichte. Diese werden auch bei Sitzungen mit dem Beistand bzw. der Beiständin herangezogen. Zudem tausche ich mich mit meinen Fachkolleginnen und -kollegen über meine Beobachtungen aus. Ich nutze auch die Gelegenheit zum direkten Austausch mit den Pflegeeltern, wenn ich das Kind zurückbegleite. Natürlich versuche ich auch, mich in die Situation der Herkunftseltern hineinzuversetzen, höre mir ihre Anliegen

an, gebe ihnen den einen oder anderen Rat in Bezug auf ihr Kind. Häufig sind sie traurig oder haben ein schlechtes Gewissen, dass ihre Kinder nicht bei ihnen aufwachsen können. Manchmal sind es kleine Wünsche, die ihnen erfüllt werden können. Wie kürzlich, als mich eine Mutter, deren Kind verdeckt platziert ist, fragte, wie das Zimmer ihres Kindes aussähe. Ein Foto des Zimmers konnten wir ihr ohne Risiko eines Rückschlusses auf den Wohnort ihres Kindes geben. Sie war beruhigt zu sehen, dass ihr Kind ein schönes eigenes Zimmer zum Schlafen und Spielen hat, was auch ihr Vertrauen zu den Pflegeeltern förderte.

«Unser wichtigstes Anliegen ist es, das Wohl der Kinder zu schützen.»

Wie gehst du mit Rückschlägen bei der Besuchsbegleitung um?

Manchmal ist es nicht leicht zu akzeptieren, dass nach positivem Vertrauensaufbau und Annäherung zwischen Mutter bzw. Vater und Kind ein abrupter Abbruch erfolgt. Sei es, weil der Elternteil abtaucht, beim Drogenkonsum rückfällig wird oder sich sein psychischer Zustand verschlechtert. Unser wichtigstes Anliegen ist es, das Wohl der Kinder zu schützen, und unsere grösste Herausforderung ist es, abzuwägen, wie viel Konfrontation mit ihrer eigenen Geschichte wir zulassen können. Da wünschte ich mir vor Beginn einer Besuchsbegleitung manchmal mehr Hintergrundinformationen seitens unserer Auftraggebenden.

Christa Potzinger
Familienbegleiterin

Espoir stellt das Kindeswohl ins Zentrum.

«Ich möcht emal Zirkusartistin werde.»
Lea (8 Jahre)

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

«Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben.»

Milton Erickson

Engagement
Spenden für Espoir

Ein herzliches Dankeschön an alle unsere Gönnerinnen und Gönner sowie Mitglieder für die grosse finanzielle und ideelle Unterstützung. Mit Ihrer Hilfe konnten wir auch dieses Jahr unsere erlebnispädagogischen Angebote und weitere individuelle Förderaktivitäten durchführen. Ziel dieser Angebote ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer kreativen Ausdrucksfähigkeit, in ihrem Selbstvertrauen und in ihrer Individualität zu stärken. Die Kinder und Jugendlichen erhalten ein begleitetes Übungsfeld für soziale Begegnungen und Interaktionen und erleben das damit verbundene Gemeinschaftsgefühl. Die Kinder und Jugendlichen einmal in einem nicht-familiären Umfeld zu erleben, gibt uns wichtige Anhaltspunkte für ihre weitere Begleitung und für ihre persönliche Entwicklung.

An der Mutter-Kind-Woche im April im Tessin nahmen vier Mütter und sieben Kinder teil, die von Espoir im Alltag sozialpädagogisch begleitet werden. Teilweise leben die Kinder in Pflegefamilien. Alle schätzten die gemeinsame Zeit und die fachliche Begleitung. Die Mutter-Kind-Beziehungen konnten gestärkt werden.

Zwölf Kinder im Alter von acht bis zwölf Jahren nahmen im Juli am Sommerlager im Tösstal teil. Das einfache Leben mitten in der Natur mit dem gemeinsamen Kochen machte den Kindern grossen Spass. Neben einer täglichen geplanten Aktivität, wie zum Beispiel einer Wanderung aufs Schnebelhorn oder einem Ausflug in den Seilpark, liess das Begleitteam den Kindern Raum zum Spielen und Sein in der Natur. Der Austausch untereinander und die Erfahrung, dass es auch andere Kinder mit ähnlichen Biografien und Lebensumständen gibt, förderte ihr Selbstvertrauen.

Im Oktober fand das Herbstlager «Akrobatik und Artistik im Zirkuszelt» mit 13 Kindern im Alter zwischen 7 und 15 Jahren in Uster statt. Wieder einmal wuchsen die jungen Artistinnen und Akrobaten über sich hinaus, als sie ihre Vorstellung im vollbesetzten Zirkuszelt gaben. Das Leitungsteam hatte neben den täglichen Zirkusaktivitäten ein abwechslungsreiches Wochenprogramm für die Kinder und Jugendlichen zusammengestellt.

Neu hat der Lions Club Zürich-Seefeld einen Musikförderfonds ins Leben gerufen. Damit konnten elf Kinder individuell gefördert werden. Der Lions Club finanzierte den jungen Musiktalenten den individuellen Klavier-, Geigen-, Gitarren- bzw. Tanzunterricht. Dies sorgte für grosse Freude und Begeisterung bei den Kindern.

Impressum
Herausgeber: Espoir, Brahmsstrasse 28, 8003 Zürich
Auflage: 1200 Exemplare
Redaktionsteam: Andrea Fröhlich, Oda Heine (Ltg.), Juan Carlos Kram, Alexandra Neuhaus, Astrid Ris, Lucia Schmid, Danielle Silberschmidt Lioris, Evelin Weber
Autoren: Thomas Fleischer, André Woodtli, Beat Vassalli
Korrektorat: Text Control AG, Zürich
Konzept: Heads Corporate Branding AG
Layout: Oda Heine
Druck: Horizonte Druckzentrum Thalwil

«Die Arbeit läuft dir nicht davon, wenn du Deinem Kind den Regenbogen zeigst. Aber der Regenbogen wartet nicht, bis du mit der Arbeit fertig bist.»

Chinesisches Sprichwort

Die präventive und effektive Hilfe durch Espoir kommt jährlich 300 Kindern in belastetem Umfeld zugute.

Hilfe ist nötig, auch dort, wo man es nicht vermutet.

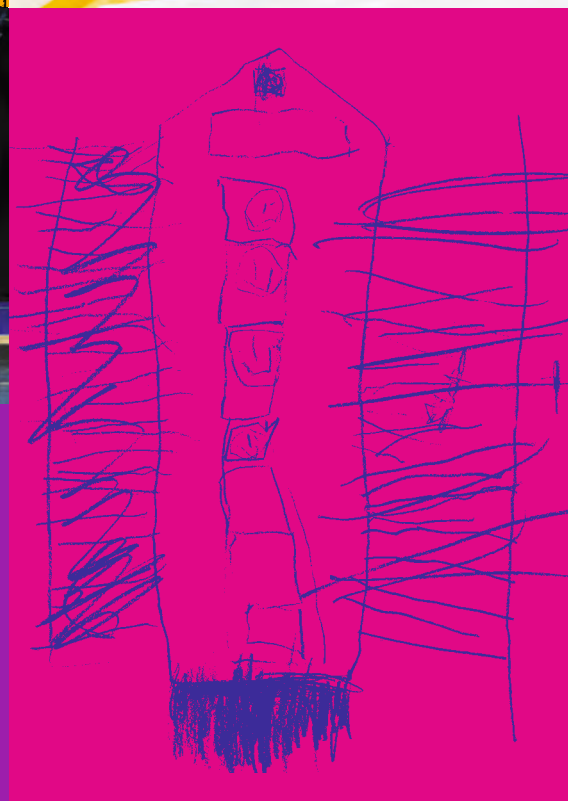

Espoir
Brahmsstrasse 28
8003 Zürich

Telefon 043 501 24 00
Fax 043 501 24 01
info@vereinespoir.ch
www.vereinespoir.ch

Spendenkonto: PC-80-1956-8, IBAN CH49 0900 0000 8000 1956 8

Gemeinsam für Kinder